

Aktuelle Rechtsprechung zur betrieblichen Altersversorgung

Auswirkungen von Teilzeit auf die Höhe von bAV-Leistungen

Versorgungsordnungen sehen häufig vor, dass Zeiten der Teilzeitbeschäftigung auch für die bAV nur anteilig berücksichtigt werden. Details sind meist nicht geregelt.

Am 03.06.2009 hatte das LAG Düsseldorf über einen Fall zu entscheiden, in dem der Arbeitnehmer nach Beendigung der Altersteilzeit in Rente gegangen war. Die Versorgung war abhängig vom Gehalt des Arbeitnehmers vor Rentenbeginn. Der Arbeitgeber wollte für die Bemessung der bAV-Leistung das (zuletzt bezogene) Altersteilzeitgehalt zu Grunde legen. Das Gericht verpflichtete ihn aber die Höhe der bAV auf Basis des Vollzeitgehaltes zu berechnen und den so ermittelten Anspruch mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad über die gesamte Betriebszugehörigkeit zu multiplizieren.

Bedeutung für die Praxis

Dieses Urteil ist nicht nur für Fälle von Altersteilzeit von Bedeutung, sondern für alle Arbeitsverhältnisse, bei denen im Laufe des Arbeitslebens zeitweise nicht in Vollzeit gearbeitet wurde. Das gilt insbesondere auch für die Berechnung unverfallbarer Ansprüche bei Ausscheiden eines Teilzeitmitarbeiters, die in der Praxis sehr häufig fehlerhaft ermittelt werden.

Bedeutung unverfallbarer Ansprüche im Versorgungsausgleich

Die Höhe der unverfallbaren Ansprüche ist Grundlage jedes Ausgleichsvorschlags im Rahmen des neuen Versorgungsausgleichs. Fehlerhafte Berechnungen führen somit zu Lasten eines Ehegatten auch zu falschen Ausgleichswerten. Erste Erfahrungen mit dem neuen Versorgungsausgleich zeigen, dass Gerichte und Anwälte die Ausgleichsvorschläge von Arbeitgebern durch Sachverständige prüfen lassen.

Bedeutung für die Praxis

Insbesondere Arbeitgeber mit Direktzusagen sollten sich nicht mit der Erstellung einer sog. Teilungsordnung zufrieden geben, sondern im Rahmen des neuen Versorgungsausgleichs auch die Berechnung unverfallbarer Ansprüche überprüfen. Häufige Fehler treten nicht nur bei Teilzeitbeschäftigten auf (s. o.) sondern auch bei Bausteinzusagen in Verbindung mit Invalidenrenten oder Hinterbliebenenrenten. Denn bei diesen steigt die Leistung auch nach vorzeitigem Ausscheiden in der Regel weiter an. Wir empfehlen deshalb die Ergänzung jeder Teilungsordnung um ein systematisches Berechnungsblatt, das sowohl dem Bearbeiter als auch dem Sachverständigen hilft, die Berechnung Schritt für Schritt nachzuvollziehen.

Kapitalwahlrecht bei Rentenbeginn

Die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages an Stelle einer lebenslänglichen Rente hat schon wieder die Gerichte beschäftigt. Dieses Mal hatte der BGH (Beschluss vom 28.09.2009) darüber zu entscheiden, ob eine einmalige Kapitalabfindung einer lebenslänglichen Rente bei Rentenbeginn gegen das Abfindungsverbot des § 3 BetrAVG verstößt.

Nach Meinung des obersten Gerichtes ist § 3 BetrAVG dann nicht berührt, wenn das Kapitalwahlrecht noch vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeübt wird, die Kapitalleistung selbst aber erst im Versorgungsfall gezahlt wird.

Bedeutung für die Praxis

Die Klarstellung des Gerichtes ist zu begrüßen und bestätigt die gängige Praxis. Es handelt sich um die dritte Entscheidung zum Thema „Abfindung“ innerhalb weniger Monate. Am 11.11.2009 hatte der BFH bereits zur Frage des Zuflusses bei einseitigem Kapitalwahlrecht des Arbeitnehmers Stellung genommen und am 21.04.2009 hatte das BAG entschieden, dass § 3 BetrAVG bei Organmitgliedern vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Aktualisierte febs-Praxisseminare

Die zahlreichen Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen zur bAV in den letzten Monaten sind in allen aktuellen febs-Seminaren berücksichtigt. Die o. g. Besonderheiten rund um Unverfallbarkeit und Kapitalwahlrechte werden ausführlich in den febs-Seminaren

- „BAV für Fortgeschrittene I“ vom 15.-16.03.2010,
- „Aktuelle Herausforderungen 2010 in der bAV für Arbeitgeber“ am 06.05.2010,
- „Aktuelle Herausforderungen 2010 in der bAV für Produkthanbieter und Berater“ am 24.03.2010,

besprochen. Ausführliche Infos und Anmeldung unter
<http://www.febs-consulting.de/seminare>.

Ihr Ansprechpartner

febs Consulting GmbH
Andreas Buttler
Geschäftsführer

Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München
Tel. 089/890 42 86-10
<http://www.febs-consulting.de>
<mailto:andreas.buttler@febs-consulting.de>